

Benutzungsordnung für das Haus des Gastes

§ 1 Zweckbestimmung

1. Das Haus des Gastes ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Alpirsbach. Sie dient der Abhaltung von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Haus des Gastes besteht nicht. Mit der Benutzung des Haus des Gastes unterwirft sich der Veranstalter/Benutzer der Benutzungs- und Entgeltordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

§ 2 Überlassung des Haus des Gastes

1. Die Stadt stellt das Haus des Gastes zur Durchführung von kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung. Die zeitliche Überlassung wird durch einen Veranstaltungsplan geregelt, der durch die Stadtverwaltung jährlich aufgestellt wird.
2. Für kulturelle oder sonstige Veranstaltungen außerhalb des Veranstaltungsplanes ist mind. vier Wochen vorher ein Antrag auf Überlassung des Haus des Gastes zu stellen. Über diese Anträge entscheidet das Bürgermeisteramt. Sind für einen Tag mehrere Anträge eingegangen, entscheidet die Reihenfolge des Antragseinganges.

§ 3 Benutzungsbestimmungen

1. Die Benutzer des Haus des Gastes haben das Gebäude und seine Einrichtung zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.
2. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die Räume und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
3. Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind vom Veranstalter rechtzeitig zu beschaffen (u.a. gaststättenrechtliche Erlaubnis, Sperrstundenverkürzung usw.). Hierzu gehört auch die Anmeldung der Wiedergaberechte bei der GEMA.
4. Der Veranstalter hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, der Sperrstunde, der feuer- und polizeilichen Vorschriften.
5. Für jede Veranstaltung ist der Stadtverwaltung Alpirsbach und dem Hausmeister ein Verantwortlicher zu nennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
6. Das Rauchen im Haus des Gastes – großer und kleiner Saal - ist bei gesellschaftlichen Veranstaltungen nur gestattet, wenn Tische aufgestellt und Ascher in ausreichender Zahl vorhanden sind. Soweit nur Stuhlreihen aufgestellt sind, sind Bewirtung und Rauchen in den Sälen unzulässig.
7. Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung, sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zufahrtsbereich außerhalb des Haus des Gastes, zu sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche erkennbar sein.
8. Mietverträge sind schriftlich abzuschließen. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet den Veranstalter als Mieter und die Stadtverwaltung als Vermieterin.
9. Sofern bei Veranstaltungen Getränke ausgegeben werden, muss mind. eine alkoholfreie Getränkesorte (außer Mineralwasser) angeboten werden, die bei gleicher Menge billiger als der Preis für Bier ist.
10. Die Stadt kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms und vom Nachweis einer ausreichenden Kautions abhängig machen. Sie kann ferner die Benutzung des Bürgersaals verweigern, wenn die beabsichtigte Veranstaltung die Verletzung der Sicherheit und Ordnung befürchten lässt.

§ 4 Haftung

1. Der Veranstalter hat das Haus des Gastes und seine Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Er haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind.
2. Der Veranstalter haftet ferner für Schäden, die durch Auf- und Abbau der ihm überlassenen zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Schäden sind von der aufsichtsführenden Person bzw. vom Veranstalter sofort dem Hausmeister oder der Stadtverwaltung mitzuteilen.
3. Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung, den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder durch Benutzer und Gäste entstehen.
4. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftverantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
5. Der Veranstalter stellt die Stadt von etwaigen Haftansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
6. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
7. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
8. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 5 Bewirtschaftung

1. Die örtlichen Vereine können die Bewirtschaftung für ihre eigenen Veranstaltungen selbst übernehmen. Auswärtige Veranstalter können die Bewirtschaftung von einem selbst bestimmten Gastwirt unter Berücksichtigung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Haus des Gastes durchführen lassen.
2. Der Hausmeister übergibt die Kücheneinrichtung an den jeweiligen Hallenbewirtschafter. Nach Beendigung der Veranstaltung wird diese von ihm wieder übernommen. Für verlorene und beschädigte Gegenstände ist finanzieller Ersatz zu leisten. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Stadt.
3. Küche, Kücheneinrichtung und für den Küchenbetrieb erforderliche Nebenräume sowie der Ausschank/Thekenbereich sind sorgfältig zu reinigen (Vollreinigung).

§ 6 Bestuhlung

Die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische erfolgen durch den Veranstalter im Rahmen des Bestuhlungsplanes und unter Anleitung des Hausmeisters. In Ausnahmefällen kann die Bestuhlung durch die Stadt gegen Kostenersatz erfolgen. Brauereigarnituren sind nicht zulässig.

§ 7 Garderobe

Die Garderobe wird vom jeweiligen Veranstalter betrieben. Die Stadt übernimmt keine Haftung. Die Garderobe ist grundsätzlich bei allen Veranstaltungen an der vorhandenen Garderobenanlage abzugeben.

§ 8 Dekoration

1. Beim Ausschmücken der Räume ist zu beachten, dass zur Dekoration nur schwer entflammables oder nicht brennbares Material verwendet wird.

2. Beim Anbringen der Dekoration dürfen keine Beschädigungen entstehen.
3. Dekorationen und sonstige Gegenstände, die der Veranstalter im Bürgersaal angebracht hat, sind so rechtzeitig zu entfernen, dass am darauf folgenden Tag die Räume wieder benutzt werden können.
4. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden.

§ 9 Reinigung und Übergabe des Hauses nach der Veranstaltung

1. Das Haus des Gastes – Säle mit sämtlichen Nebenräumen (Foyer mit Garderobe, Galerie, Bühne mit Nebenräumen, Lagerräume) ausgenommen der Küche - müssen sofort nach der Veranstaltung vom Veranstalter saubergemacht und so gereinigt sein, dass sie im besenreinen Zustand übergeben werden können. Die Küche, der Service-Raum (Empore) und das Stuhllager, sofern es als Bar verwendet wird, sind grundsätzlich nass zu reinigen. Außerdem sind alle bei der Veranstaltung verwendeten Einrichtungsgegenstände in Küche, Ausschank und Bar zu reinigen und in die Schränke einzuordnen, beschädigte und unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände sind von den Veranstaltern nach dem Wiederbeschaffungswert zu vergüten.
2. Die sanitären Anlagen sind sorgfältig zu reinigen (Vollreinigung).
3. Die notwendigen Reinigungsarbeiten müssen grundsätzlich am anderen Tag bis 12:00 Uhr beendet sein. Finden am anderen Tag keine Veranstaltungen statt, können die Reinigungsarbeiten auch bis 18:00 Uhr beendet werden. Mehrtägige Veranstaltungen werden im Einzelfall besprochen. Die Übergabe erfolgt vor der Veranstaltung, die Abnahme nach der Veranstaltung (Abnahmeprotokoll vom Verantwortlichen der Veranstaltung zu unterzeichnen).
4. Wird bei grober Verschmutzung eine außerordentliche Reinigung für erforderlich gehalten, ist diese vom Veranstalter durchzuführen. Wird dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen, wird die angeordnete Reinigung auf Kosten des Veranstalters einem Dritten übertragen.

§ 10 Hausrecht

Neben dem Bürgermeister oder den von ihm Beauftragten übt der Hausmeister bzw. dessen Stellvertreter das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den Räumen des Haus des Gastes, auch während der Benutzung durch die Veranstalter.

§ 11 Bedienen der Einrichtungen

Die Betreuung der technischen Anlagen (z.B. Heizungs-, Lüftungs- und Übertragungsanlagen) erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder einen anderen Berechtigten.

§ 12 Rücktritt des Veranstalters

Wird eine Veranstaltung nicht am festgesetzten Termin durchgeführt, ist die Stadtverwaltung sofort zu benachrichtigen. Bei Rücktritt ab 14 Tage vor Veranstaltungstermin ist ein pauschaler Betrag zu entrichten, der in der Entgeltsordnung festgelegt ist, die dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügt ist. Zusätzlich ist der Stadt ein durch den Rücktritt evtl. entstandener finanzieller Schaden zu ersetzen.

§ 13 Widerruf einer Genehmigung

1. Die Stadt behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des gemieteten Bereiches im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an den Veranstaltungstagen nicht möglich ist.
2. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
3. Außerdem ist ein Rücktritt in folgenden Fällen ohne Schadenersatzanspruch des Mieters zulässig, wenn
 - 3.1 die vereinbarten Miet- und Nebenkosten nicht fristgerecht entrichtet sind,
 - 3.2 die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lässt,
 - 3.3 eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird,

3.4 bekannt wird, dass der vermietete Bürgersaal nicht für den vereinbarten Zweck verwendet wird.

§ 14 Benutzungsentgelt

1. Die Stadt erhebt für die Benutzung der Räume des Haus des Gastes, der Nebenräume und Einrichtungsgegenstände Benutzungsentgelte nach einer Entgeltordnung, die dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügt ist.
2. Der Entgeltschuldner ist der Veranstalter, mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 15 Zuwiderhandlungen

Benutzer und Veranstalter, die dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auch auf Dauer von der Benutzung des Haus des Gastes ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Bürgermeister.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 17. Mai 2018 in Kraft.

Alpirsbach, den 17. Mai 2018

gez.
Pfaff
Bürgermeister